



# das starke PLUS

steuerbüro MAYRHOFER

Bahnhofstraße 30, 4550 Kremsmünster

Tel: 07583.5220, Fax: 07583.5220.9

E-Mail: office@stbmayrhofer.at, Internet: www.stbmayrhofer.at

WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER &  
STEUERBERATER



steuerbüro  
**MAYRHOFER**

KLIENTEN-INFO – WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT FÜR DIE PRAXIS

MÄRZ 2014

# KLIENTEN-INFO

## EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



© Parlamentsdirektion / Bildagentur Zolles KG / Mike Ranz

## ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014 MIT WEITEREN ÄNDERUNGEN BESCHLOSSEN

Das **Abgabenänderungsgesetz 2014** ist Ende Februar vom Plenum des **Nationalrats beschlossen** worden. Im **Finanzausschuss** ist es davor noch zu Änderungen gekommen, welche auch auf in der Öffentlichkeit und von Interessensvertretern geführte heftige Diskussionen zurückzuführen sind. Nachfolgend sollen **wichtige Veränderungen** wie auch die nun mehr zukünftige **Rechtslage** für den **Gewinnfreibetrag** und für die **GmbH** in punkto **Mindeststammkapital** dargestellt werden. Für Details zur **Neuregelung** der **NoVA** durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 wird auf den entsprechenden Beitrag in dieser Ausgabe der Klienten-Info verwiesen.

Bei dem **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** gelten nunmehr auch **Wohn-**

**bauanleihen** als **begünstigte Wirtschaftsgüter**, wodurch insbesondere Freiberufler und Dienstleister weiterhin von der Steuerbegünstigung profitieren können. Durch die **ursprünglich** geplante **Einschränkung** auf Realinvestitionen wäre gerade diese Berufsgruppe oftmals von der Begünstigung ausgeschlossen gewesen. Anbieter von Wohnbauanleihen (**Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus**) können nicht nur **österreichische Wohnbaubanken** sein, sondern aus unionsrechtlichen Gründen auch vergleichbare **ausländische Wohnbaubanken**. Hierbei muss jedoch gewährleistet sein, dass diese Anleihen der **Förderung des Wohnbaus in Österreich** dienen. Die für nach **Juni 2014** endende Wirtschaftsjahre angeschafften Wohnbauanleihen müssen dem Betrieb

### INHALT MÄRZ 2014

- » Abgabenänderungsgesetz 2014 mit weiteren Änderungen beschlossen
- » Neue NoVA trifft Autokäufer empfindlich
- » Erhöhung Sachbezugswerte für Dienstautos
- » Handwerkerbonus in Aussicht
- » Alleinerzieherabsetzbetrag trotz gemeinsamer Wohnung?
- » Änderung beim Übergang von Verlustvorträgen im Erbfall
- » Keine Aufteilung der Kosten für ein abzugsfähiges Arbeitszimmer bei Mitbenutzung für nichtselbständige Arbeit

## ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014 MIT WEITEREN ÄNDERUNGEN BESCHLOSSEN

(Fortsetzung von Seite 1)

zumindest vier Jahre gewidmet werden. Bei frühzeitigem Ausscheiden von investitionsbedingten Wohnbauanleihen kann eine Ersatzbeschaffung durch Realinvestitionen erfolgen, bei vorzeitiger Tilgung von Wohnbauanleihen rettet innerhalb von zwei Monaten auch eine Wohnbauanleihenersatzbeschaffung. Der Fokus auf Realinvestitionen und nun auch auf Wohnbauanleihen im Zusammenhang mit dem Gewinnfreibetrag besteht aus heutiger Sicht zwecks Evaluierung nur vorübergehend. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, soll wieder die alte

Regelung gelten und daher der Erwerb von entsprechenden Wertpapieren begünstigend wirken.

Bei bestehenden GmbHs mit weniger als 35.000 € Stammkapital (oftmals eine GmbH neu) bzw. bei der „gründungsprivilegierten GmbH“ entfällt nunmehr die Verpflichtung, eine Kapitalaufstockungsrücklage bzw. eine Gründungsrücklage zu bilden. Es soll vielmehr der Eigenverantwortung der Gesellschafter überlassen werden, wie sie zeitgerecht die bis längstens 1.3.2024 zu leistenden weiteren Ein-

zahlungen auf den Mindestbetrag von 35.000 € aufbringen. Die kurzzeitig im Gesetzwerdungsprozess angedachte Verpflichtung, auf den Geschäftspapieren auf die Gründungsprivilegierung bzw. auf das geringere Stammkapital (GmbH neu) hinzuweisen, besteht ebenso nicht mehr. Der Umstand der Gründungsprivilegierung, die Höhe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen und die geleisteten Einzahlungen ergeben sich jedoch aus dem Firmenbuch.

## NEUE NOVA TRIFFT AUTOKÄUFER EMPFINDLICH

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 ist es mit 1. März 2014 auch zu beträchtlichen Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA) gekommen. Neu ist vor allem der Berechnungsmodus für die NoVA, welcher auf der so genannten Ökologisierung-Formel basiert. Die „alte NoVA“ bestand aus einer tarifmäßigen NoVA in Abhängigkeit vom Kraftstoffverbrauch, aus einem Bonus/Malus-System und aus einem Zuschlag. Das einfachere Modell der „neuen NoVA“ basiert auf einem linear progressiven (Steuer)Tarif in Abhängigkeit vom Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) Ausstoß des Kraftfahrzeugs, wodurch es zu einer Begünstigung schadstoffarmer Fahrzeuge kommt. Fahrzeuge unter 90g CO<sub>2</sub>-Ausstoß je km haben einen Steuersatz von 0%, ab 90g/km steigt der Steuersatz progressiv im Verhältnis zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß an. Der Höchststeuersatz von 32% gilt für Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 250g/km. Die Berechnungsformel gestaltet sich wie folgt: (CO<sub>2</sub>-Emissionswert in g/km – 90g)/5; ein CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 250g/km ergibt folglich einen Steuersatz von 32%. Bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß über 250g/km fällt eine Zusatzsteuer von 20 € je Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer an. Bei Motorrädern errechnet sich der Steuersatz, indem der um 100 Kubikzentimeter verminderte Hubraum mit 0,02 multipliziert wird. Der Höchststeuersatz beträgt 20% und entspricht einem Motorrad mit 1100 Kubikzentimeter Hubraum. Unter 125 Kubikzentimeter Hubraum beträgt der Steuersatz 0%.

Die Bemessungsgrundlage für die NoVA, auf welche der errechnete Steuersatz anzuwenden ist, ist üblicherweise der Kaufpreis des Fahrzeugs. Die daraus errechnete Belastung ist um einen Abzugsposten bzw. um einen Umweltbonus zu reduzieren, wobei es dadurch nicht zu einer Steuerschuld kommen kann. Der Abzugsposten beträgt bis zum Jahresende 2014 bei mit Diesel betriebenen Fahrzeugen 350 € und bei anderen Fahrzeugen („Benzinern“) 450 €. Im Jahr 2015 wird der Abzugsposten für alle Fahrzeuge 400 € betragen und ab dem Jahr 2016 300 €. Bei Fahrzeugen mit umweltfreundlichem Antriebsmotor (Hybridantrieb, Verwendung von Kraftstoff der Spezifikation E 85, etc.) vermindert sich die NoVA bis 31.12.2015 um einen Umweltbonus von 600 €. Insgesamt führen die grundsätzlichen Änderungen bei der NoVA zu deutlichen Kostensteigerungen für PS-starke und im Regelfall schadstoffreichere Autos. Für Gebrauchtfahrzeuge aus dem übrigen Unionsgebiet gelten weiterhin die alten NoVA-Bestimmungen, soweit sie vor dem 1. März 2014 erstmals im übrigen Unionsgebiet zum Verkehr zugelassen worden sind. Die NoVA bemisst sich nach den Um-

ständen, welche im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs in der EU, in Österreich anzuwenden gewesen wären. Für die Bonus/Malus-Berechnung als Komponente der alten NoVA-Berechnung ist die Wertentwicklung des Fahrzeugs zu berücksichtigen.

Neben der NoVA als einmaligem Kostenfaktor stellen für Kraftfahrzeuge die motorbezogene Versicherungssteuer und die Kraftfahrzeugsteuer wiederkehrende Belastungen dar. Für beide ist es durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 zu einer inflationsbedingten Anpassung gekommen, wobei dem Lenkungseffekt hin zu weniger antriebsstarken und schadstoffärmeren Fahrzeugen große Bedeutung zukommt. Für Fahrzeuge bis 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht berechnete sich die motorbezogene Versicherungssteuer bisher, indem die Leistung in Kilowatt (kW) um 24 verringert wurde und dieser Betrag mit 0,55 € multipliziert wurde (Belastung pro Monat bei jährlicher Zahlungsweise). Nunmehr erhöht sich der Steuersatz gestaffelt nach Leistung wie folgt (siehe Tabelle). Bei monatlicher Zahlung erhöhen

Leistungsstufe	Steuer pro kW und Monat (jährliche Zahlung)	Motorleistung bis zu
0 bis 24 kW	Keine Steuer	
25 bis 90 kW	0,62 €	90 kW/122 PS
91 bis 110 kW	0,66 €	110 kW/150 PS
Ab 111 kW	0,75 €	

Fortsetzung auf Seite 3

## NEUE NOVA TRIFFT AUTO- KÄUFER EMPFINDLICH

(Fortsetzung von Seite 2)

sich die Kosten zusätzlich um ca. 10%.

Die Änderung führt beispielsweise bei einem **VW Golf mit 77 kW/105 PS** – bei jährlicher Zahlungsweise – zu einer motorbezogenen Versicherungssteuer von 394,32 € und somit zu einer **Erhöhung** von **rund 13%**. Bei einem **Mercedes SL 500 mit 285 kW/387 PS** beträgt die motorbezogene Versicherungssteuer nunmehr 2.224,44 € - dies entspricht einer **Steigerung** von **rund 29%**. Bei **Motorrädern** erhöht sich motorbezogene Versicherungssteuer von bisher 0,022 € auf **0,025 € pro Kubikzentimeter Hubraum**. Wurde die Versicherungsprämie schon vor dem 1. März 2014 (Zeitpunkt der Erhöhung) entrichtet, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, die zusätzlichen Abgaben nachzufordern.

Mit dem Ziel der **Eindämmung** von **Schwarzarbeit** soll es ab **Sommer 2014** zumindest temporär möglich sein, auf Antrag bestimmte Handwerkerkosten im Wege einer **Förderung** geltend zu machen. Der **Zuschuss** beträgt **pro** (natürlicher) Person und **Jahr 20%** der förderbaren **Kosten**, welche **maximal 3.000 €** (exklusive USt) ausmachen dürfen und führt damit zu einer **maximalen Förderung** von **600 €**. Die förderbaren Kosten bzw. Leistungen umfassen **handwerkliche Arbeitsleistungen** und damit zusammenhängende Fahrtkosten, welche zur Erhaltung und Modernisierung von bestehendem Wohnraum dienen. Dies umfasst typische Tätigkeiten wie den **Austausch von Fenstern** und von Bodenbelegen, **Malararbeiten** oder die Erneuerung von Wandtapeten. **Materialkosten** sind hingegen **nicht** von der För-



derung umfasst, ebenso wenig Kosten für die Entsorgung von Bauschutt. Wichtig ist außerdem, dass über die Leistungserbringung eine ordnungsgemäße **Umsatzsteuerrechnung** vorliegt und der Rechnungsbetrag per Überweisung und **nicht in bar** bezahlt worden ist. Wir werden Sie über den weiteren Gesetzwerdungsprozess laufend informieren.

## ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG TROTZ GEMEINSAMER WOHNUNG?

Alleinerziehern von Kindern steht ein **jährlicher steuerlicher Absetzbetrag** zu. Dieser beläuft sich bei einem Kind auf 494 €, bei zwei Kindern auf 669 € und erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils 220 € pro Jahr. Als Alleinerzieher gelten Steuerpflichtige, die mit **mindestens einem Kind mehr als sechs Monate nicht in einer Gemeinschaft** mit einem **(Ehe)Partner leben**. Der VwGH hatte kürzlich zu entscheiden (GZ 2010/13/0172 vom 28.11.2013), was „nicht in einer Gemeinschaft... leben“ in diesem Zusammenhang bedeutet.

Im vorliegenden Fall wurde im August 2007 die Ehe einer Steuerpflichtigen geschieden, die eheliche Lebensgemeinschaft habe bereits **mindestens sechs Monate vorher** nicht mehr bestanden. Da die neue Wohnung der Steuerpflichtigen erst im Sommer 2008 fertiggestellt wurde, zog sie nicht sofort mit ihrem Sohn aus der gemeinsamen Wohnung aus. Die Steuerpflichtige beantragte die Berücksichtigung eines Alleinerzieherabsetzbetrages für das Jahr 2007, zumal die **eheliche Lebensgemeinschaft** bereits vor der Scheidung **nicht mehr** bestanden habe.

Der VwGH hatte zu beurteilen, ob die

Steuerpflichtige in den Monaten vor der Scheidung **in einer Gemeinschaft gelebt** hat und somit **keinen Anspruch** auf den Alleinerzieherabsetzbetrag hatte oder ob sie **trotz Benützung derselben Wohnung** bereits dauernd vom Ehepartner **getrennt** lebte. In einem früheren Erkenntnis stellt der VwGH fest, dass ein **dauerndes Getrenntleben** jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn einer der Partner **aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen** ist.

Da eine eheliche Lebensgemeinschaft bereits vor der Scheidung nicht mehr bestanden habe (die ehemaligen Ehepartner haben in verschiedenen Zimmern gelebt, es gab keine gemeinsame Wirtschaftsführung und Lebensgestaltung mehr) kann aus **Sicht des VwGHs nicht** von einem **Leben in Gemeinschaft** ausgegangen werden. Der Grund für die gemeinsame Nutzung der Wohnung bestand lediglich darin, dass die **neue Wohnung noch nicht bezugsfertig** war. Die Steuerpflichtige lebte somit nicht mehr in einer Gemeinschaft mit dem ehemaligen Ehepartner, sodass ihr die Begünstigung des **Alleinerzieherabsetzbetrags zusteht**.

### KURZ-INFO

## ERHÖHUNG SACH- BEZUGSWERTE FÜR DIENSTAUTOS

Mit **1. März 2014** wird der Höchstwert für den **Sachbezug für Dienstautos** von bisher 600 € auf **720 €** im Monat angehoben. Eine entsprechende Änderung der Sachbezugsverordnung wurde am 19. Februar 2014 vorgenommen. Damit kann es beim Dienstnehmer zu einer **Verteuerung** aus der zusätzlichen **Lohnsteuerbelastung** von monatlich **60 €** (50% Grenzsteuersatz auf den Erhöhungsbetrag von 120 €) kommen.

Werden pro Monat durchschnittlich **maximal 500 km privat** gefahren, sind künftig maximal 360 € (bisher 300 €) als **Sachbezug** anzusetzen. Von der Erhöhung sind Dienstautos mit Anschaffungskosten von über 40.000 € betroffen. Bei Anschaffungskosten bis 48.000 € ist der neue Sachbezugswert mit 1,5% bzw. 0,75% der Anschaffungskosten zu berechnen. Ab Anschaffungskosten über 48.000 € sind generell die **Höchstwerte** maßgeblich.

## ÄNDERUNG BEIM ÜBERGANG VON VERLUSTVORTRÄGEN IM ERBFALL

Nach **bisheriger Rechtsansicht** der Finanzverwaltung gingen **Verlustvorträge** des Erblassers aus einem Betrieb **anteilig** nach Maßgabe der Erbquote im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** auf die einzelnen Erben über. Dies galt **unabhängig** davon, welcher Erbe den **verlustverursachenden Betrieb geerbt** hat. Gestützt durch das **VwGH-Erkenntnis** vom 25.4.2013 (GZ 2010/15/0131 und 2011/15/0143) hat das BMF diese Ansicht nun geändert (**BMF-Info** vom 19.12.2013). Diese Änderung wird mit Wirkung für alle **Veranlagungsfälle** ab dem Jahr **2013** im Zuge der nächsten Wartung der Einkommensteuerrichtlinien in die Randziffern 4534 und 4535 eingearbeitet.

Ab der Veranlagung 2013 sollen nunmehr die **Verlustvorträge** nur auf den **Steuerpflichtigen** übergehen, der den (**verlustverursachenden**) **Betrieb** von Todes wegen unentgeltlich auch **tatsächlich** vom Erb-

lasser **übernimmt**. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist es **nun unerheblich**, ob der Betrieb im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** oder der **Einzelrechtsnachfolge** übergeht. Somit können Verlustvorträge künftig auch auf Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte als Einzelrechtsnachfolger übergehen, sofern diese den verlustverursachenden Betrieb übernehmen. Bei **Übertragung** von **Teilbetrieben** von Todes wegen auf mehrere Erben gehen die **Verlustvorträge anteilig** nach jenem Verhältnis über, welches dem **Verkehrswert des Teilbetriebes** bezogen auf den gesamten Verkehrswert entspricht. Kann eine **eindeutige Zuordnung** der Verlustvorträge zu den Teilbetrieben vorgenommen werden, sind diese (genaueren) Werte für den Verlustübergang relevant. Wird der **verlustverursachende Betrieb** von dem Erben aufgegeben oder **veräußert**, hat dies keinen Einfluss auf die Zulässigkeit des Abzugs der Verluste beim Erben.

Die Änderung kann auch Auswirkungen auf **alte Erbfälle** haben, sofern aus diesen Altfällen noch **offene Verlustvorträge** bestehen. Die neue Regelung gilt nämlich **unabhängig vom Zeitpunkt des Todes** ab der Veranlagung 2013. Einem Erben, der (z.B. 2011) Verluste geerbt hat, aber den Betrieb nicht übernommen hat, steht demnach ab der Veranlagung 2013 kein Verlustabzug mehr für noch offene Verluste des Erblassers zu. Jenem Erben, der den Betrieb damals von Todes wegen übernommen hat, steht der Verlustabzug für Verluste des Erblassers insoweit zu, als diese Verluste nicht schon in Vorjahren von anderen Erben verbraucht wurden. Ihm fallen also ab der Veranlagung 2013 die noch offenen Verluste der anderen Erben zu. Eine **doppelte Verlustberücksichtigung** bleibt dadurch **ausgeschlossen**.

## KEINE AUFTEILUNG DER KOSTEN FÜR EIN ABZUGSFÄHIGES ARBEITSZIMMER BEI MITBENUTZUNG FÜR NICHTSELBSTÄNDIGE ARBEIT

Sowohl Gesetzeslage als auch Rechtsprechung knüpfen an die **steuerliche Abzugsfähigkeit** eines im Wohnungsverband gelegenen **Arbeitszimmers** restriktive Kriterien. Gemäß § 20 EStG muss ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der **gesamten** betrieblichen und beruflichen **Tätigkeit** des Steuerpflichtigen bilden. Darüber hinaus muss ein Arbeitszimmer nach der Art der Tätigkeit notwendig sein, der Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden und über eine **entsprechende Einrichtung** verfügen.

Ein jüngst ergangenes Erkenntnis des **VwGH** (GZ 2010/15/0124 vom 19.12.2013) hatte sich mit dem Fall befasst, dass **neben** einer **selbständigen Tätigkeit** (im konkreten Fall als Komponist), für die ein Arbeitszimmer unstrittig benötigt wird, dieses **auch** im Zusammenhang mit einer **nichtselbständigen Tätigkeit** (als Universitätsprofessor) mitbenutzt wurde, für

welche **allein** betrachtet ein steuerliches Arbeitszimmer **nicht** anerkannt wird. Die **Finanzverwaltung** wollte zunächst nur einen **anteiligen Abzug** der Kosten für das Arbeitszimmer im Verhältnis der Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit zulassen. Diese **Aufteilung** hat der **VwGH** jedoch **korrigiert** und festgehalten, dass wenn die Hürde des **Mittelpunkts** (und der Notwendigkeit) bei einer Tätigkeit genommen ist, eine **Mitbenutzung** für eine andere betriebliche/berufliche Tätigkeit **unschädlich** ist. Das ist auch dann der Fall, wenn für diese Tätigkeit isoliert betrachtet keine Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers gegeben wäre. Folglich werden die abzugsfähigen Kosten bei jener Tätigkeit, für die steuerlich ein Arbeitszimmer anerkannt wird, durch eine Mitbenutzung für andere berufliche (nicht private) Zwecke, nicht gekürzt.



© fischer-cg.de - Fotolia.com

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:  
Klienten-Info - Klier, Krenn & Partner KG

Redaktion: 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 6/9.  
Richtung: unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© www.klienten-info.at

© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst